

# Besondere Bedingung Nr. 4558

## Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Top-Manager

### 1. Vertragsgrundlagen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).

### 2. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert ?

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als gegenwärtiger oder ehemaliger gesetzlicher Vertreter der in der Versicherungsurkunde bezeichneten juristischen Person.

Eine Änderung der versicherten Tätigkeit ist dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Weitere Funktionen des Versicherungsnehmers in anderen Unternehmen sowie Mehrfachfunktionen in Unternehmensgruppen oder im Konzern sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

### 3. Was ist versichert ?

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz im Rahmen des Artikel 23 ARB 1994 für die Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Anstellungsvertrag des Versicherungsnehmers mit der in der Versicherungsurkunde bezeichneten juristischen Person.

Der diesbezügliche Risikoausschluss gemäß Artikel 7.1.8. ARB 1994 gilt als aufgehoben.

Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen übernimmt der Versicherer bis maximal 10% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

### 4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

### 5. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht gemäß Artikel 4.2. ARB 1994 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor einem staatlichen österreichischen Gericht, wenn der Versicherungsfall in Europa (im geographischen Sinn) oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaat eingetreten ist.

### 6. Nachhaftung

Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz. Artikel 3.3. ARB 1994 gilt diesbezüglich als abgeändert.

### 7. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10% der Schadenleistung.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4. ARB 1994) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5. ARB 1994), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 1994 voll.

### 8. Laufzeit

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht spätestens drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer der Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt wird.